

Stab Recht, VRGE, 1020 Wien, Praterstern 3

ÖBB-Infrastruktur AG
Stab Recht & Beteiligungsmanagement
Verwaltungsrecht und Grundeinlöse
Mag. Nadine Granitz
Tel. +43 664 617 8804
nadine.granitz@oebb.at

An das
**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**
z.H. Mag. Simon Ebner
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, am 17.04.2023

Einschreiterin: **ÖBB-Infrastruktur AG**
Praterstern 3
1020 Wien

vertreten durch:

DI Thomas Fruhmann
(Projektleiter, PL OÖ2)

Mag Nadine Granitz
(Team Verwaltungsrecht & Grundeinlöse)

wegen: **Linz Vbf West – Signalbrücke, Durchbindung 4-gleisige
Westbahn Mittellage (km 183,213 – km 187,639)**

**Antrag auf Änderungsgenehmigung
gem § 24g Abs 1 UVP-G 2000**

1. Allgemeines

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 26.01.2022 (GZ: GZ.BMK: 2021-0.735.094) wurde im Rahmen eines teilkonzentrierten Verfahrens die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000, unter Mitwirkung des Hochleistungsstreckengesetzes (HIG), Eisenbahngesetzes (EisbG) und Wasserrechtsgesetzes (WRG) erteilt.

In weiterer Folge erteilte die Oberösterreichische Landesregierung für das Bauvorhaben mit Bescheid vom 06.07.2022 (GZ: AUWR-2022-418017/13-Vo) die naturschutzrechtliche Genehmigung gem §§ 24 Abs 3 UVP-G 2000, 29 ff OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz (OÖ NSchG 2001).

Das nunmehr geplante Änderungsprojekt umfasst insbesondere im Süden des Projektgebiets den Umbau des Abrollbergs und der Reihungsgruppe von Linz Vbf Ost und den Einbau von Gleisbremsen in der Reihungsgruppe sowie im Norden des Projektgebiets im Bereich der Lastenstraße die Errichtung der neuen Haltestelle Linz Franckviertel.

Das Gebiet der Projektänderung erstreckt sich zur Gänze in der **Standortgemeinde Stadt Linz**.

2. Beschreibung des Änderungsprojekts

Im Zuge der Projektänderung sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Umbau des Abrollbergs und der Reihungsgruppe des Linzer Verschiebebahnhofs Ost (ca Bahn-km 183,1 bis Bahn-km 184,5),
- Errichtung eines Hauptkabelweges entlang des gesamten Projektgebiets vom ESTW Linz Vbf bis zum TG 6 (ca Bahn-km 183,420 bis Bahn-km 187,107),
- Einbau neuer Weichen auf der Strecke 101 02, bei ca Bahn-km 184,9,
- Errichtung einer Stützmauer ca bei Bahn-km 185,525 bis Bahn-km 185,724,
- Errichtung der Haltestelle Linz Franckviertel im Bereich der Querung der Lastenstraße im Abschnitt von ca Bahn-km 186,900 bis 187,100,
- Aufrollung Fehl-km ca bei Bahn-km 186,7,
- Errichtung eines Technikgebäudes bei ca Bahn-km 184,740,
- Neusituierung des Schaltgerüsts ca bei Bahn-km 186,358, um Platz für die Unterführung Lastenstraße zu schaffen.

Im Zuge des Änderungsprojekts müssen keine Waldflächen iSd § 1a ForstG gerodet werden und werden keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Wasserschongebiete berührt.

Details sind dem beiliegenden Umweltbericht und den sonstigen Einreichunterlagen zu entnehmen.

3. Rechtsgrundlagen

Gem § 24g Abs 1 UVP-G sind Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs 6) vor dem in § 24h Abs 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Aus Sicht der Antragstellerin werden die gegenständlichen Projektänderungen keine Veränderungen der verbleibenden Auswirkungen nach sich ziehen und somit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung laut Bescheid vom 26.01.2022 (GZ.BMK: 2021-0.735.094) nicht widersprechen.

4. Weitere erforderliche Genehmigungsverfahren

Das Änderungsprojekt wird der Oberösterreichischen Landesbehörde zeitnahe vorgestellt, um eine mögliche naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach dem OÖ NSchG 2001 abzuklären.

5. Teilinbetriebnahme

Da das Gesamtprojekt „Linz Vbf West – Signalbrücke, Durchbindung 4-gleisige Westbahn Mittellage (km 183,213 – km 187,639)“ in mehreren Etappen in Betrieb gehen wird, ist für folgende Abschnitte bzw Bauphasen die Einholung einer Teilinbetriebnahme gem §§ 34b EisbG vorgesehen:

- Abschnitt Rollberg ca. km 183,1- ca. km 184,5 betreffend die fertiggestellten Anlagen bis inklusive Bauphase 1.2;
- Abschnitt ca. km 185,0 – km 187,639 betreffend alle bis inkl. Bauphase 10 hergestellten Anlagen

6. Grundeinlöse

Für die oben angeführten Maßnahmen wird teilweise Fremdgrund im Ausmaß von rund 1.500 m² beansprucht, wobei mit den Grundeigentümern im Rahmen der Grundeinlöseverhandlungen eine zivilrechtliche Einigung angestrebt wird. Festgehalten wird, dass die Entschädigung nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, sondern im Rahmen zivilrechtlicher Übereinkommen oder allfälliger Zwangsrechts- und Entschädigungsverfahren zwischen den jeweiligen Grundeigentümern und der Antragstellerin zu klären sein wird.

7. Antrag

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellt sohin den

A N T R A G,

die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie möge für das gegenständliche Änderungsprojekt die Genehmigung gem § 24g Abs 1 UVP-G 2000 erteilen.

ÖBB-Infrastruktur AG

Beilagen:
Einreichoperat